



Förderrichtlinien

1. Trägerschaft World Cinema Fund

Der World Cinema Fund (nachfolgend „WCF“) ist ein Initiativprojekt der Kulturstiftung des Bundes. Die Kulturveranstaltungen des Bundes in Berlin GmbH/Geschäftsbereich Internationale Filmfestspiele Berlin (nachfolgend „IFB“) sind Rechtsträger dieser Initiative.

2. Ziele der Förderung

Ziel des WCF ist die Unterstützung von Filmen aus Regionen, deren Kinematographie durch politische und/oder ökonomische Krisen gefährdet ist. Mit der Unterstützung des World Cinema Fund sollen diese Filme in Deutschland gezeigt und ihre Präsentation vor einer internationalen Öffentlichkeit ermöglicht werden.

Die zu fördernden Projekte sollen sich mit der kulturellen Identität ihrer Region beschäftigen und zur Entwicklung der lokalen Filmindustrie beitragen.

Das zentrale Auswahlkriterium ist die Qualität der Projekte. Besondere Berücksichtigung finden zudem Projekte, die Chancen auf einen internationalen Erfolg haben und Entwicklungsimpulse für die Filmkultur ihrer Herkunft versprechen, ferner Projekte, deren Realisierung von besonderer kulturpolitischer Relevanz ist.

3. WCF-förderfähige Regionen

Als förderfähig im Sinne dieser Richtlinien gelten ab August 2007: Lateinamerika, Afrika, Naher und Mittlerer Osten/Zentralasien, Südostasien und der Kaukasus.

Ein Film wird einer bestimmten Region dann zugeordnet, wenn er in der Region gedreht wird und der Regisseur aus der Region kommt.

4. Förderbereiche

- Produktionsförderung von Kinospiefilmen und abendfüllenden Dokumentarfilmen

- Verleihförderung von Kinospiefilmen und abendfüllenden Dokumentarfilmen

Die Vergabe von Fördermitteln für die Produktion eines Filmes beinhaltet nicht automatisch auch die Förderung seines Verleihs. Eine Verleihförderung kann jedoch auch für Filme bewilligt werden, deren Produktion durch den WCF nicht gefördert worden ist.

4.1. Produktionsförderung

Die Förderung soll in der Regel nicht mehr als 50% der Gesamtherstellungskosten betragen. Der maximale Förderbetrag pro Projekt beträgt 100.000,- Euro.

Der WCF informiert auf der Website www.berlinale.de über die aktuellen Einreichtermine.

4.1.1. Antrags- und förderberechtigt sind

- Filmproduktionsfirmen mit Sitz in Deutschland, und solche aus anderen EU-Mitgliedsstaaten, die in Deutschland eine Zweigniederlassung oder eine Betriebsstätte unterhalten, jeweils soweit diese eine Kooperation mit einem Regisseur aus den WCF-förderfähigen Regionen nachweisen können.
- Weltvertriebs- und Verleihunternehmen mit Sitz in Deutschland, und solche aus anderen EU-Mitgliedsstaaten, jeweils soweit diese in Deutschland eine Zweigniederlassung oder eine Betriebsstätte unterhalten, die einen Teil der Herstellungskosten mitfinanzieren und eine Kooperation mit einem Regisseur aus den WCF-förderfähigen Regionen nachweisen können.
- Filmproduktionsfirmen aus WCF-förderfähigen Regionen, jeweils soweit diese eine Kooperation mit einem Regisseur aus den WCF-förderfähigen Regionen nachweisen können. Die Kooperation mit einer/m deutschen Filmproduktion/Weltvertrieb/Verleih (s.o.) kann nach Antragstellung, muss spätestens jedoch vor Auszahlung der ersten Förderrate nachgewiesen werden, andernfalls entfällt der Anspruch auf Förderung.

Die Fördermittel müssen zweckgebunden für das geförderte Filmprojekt verwendet und in den WCF-geförderten Regionen ausgegeben werden. Andernfalls ist der geförderte Betrag zur sofortigen Rückzahlung fällig. Ausnahmen hiervon bedürfen einer schriftlichen Zustimmung des WCF.

Die Förderzusage erlischt in der Regel, wenn die vollständige Finanzierung nicht innerhalb von sechs Monaten nach der Bewilligung nachgewiesen wird. Abweichungen zugunsten des Förderungsempfängers können im Fördervertrag vereinbart werden.

4.1.2. Auszahlung der Fördermittel

50% bei Unterschrift des Fördervertrags und nach erfolgtem Nachweis der Gesamtfinanzierung des Films

42,5% bei Vorlage des Rohschnitts, spätestens aber 12 Monate nach Drehbeginn;

7.5% nach Prüfung des Verwendungsnachweises mit Prüfbestätigung durch Zertifikat einer anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, wobei der Verwendungsnachweis dem WCF spätestens 18 Monate nach Unterschrift des Fördervertrages vorgelegt werden muss, andernfalls entfällt der Anspruch auf Förderung.

Abweichungen zugunsten des Förderungsempfängers können in begründeten Ausnahmefällen im Fördervertrag vereinbart werden.

4.1.3. Rückführung der Förderung

Nach Deckung des Eigenanteils des Förderungsempfängers wird der WCF für einen Zeitraum von 7 Jahren beginnend mit der Welturaufführung des Films an den beim Förderungsempfänger eingehenden Verwertungserlösen des Films beteiligt. Bei der Rückführung des Eigenanteils des deutschen Produzenten werden Handlungskosten in Höhe von maximal 7,5% gemessen an dessen Gesamtbeitrag an der Produktion anerkannt.

Die Beteiligung erfolgt in Höhe des prozentualen Anteils der WCF-Förderung am deutschen Anteil der Gesamtherstellungskosten, pari passu bis maximal zur Höhe des Förderbeitrags. Die Beteiligung an den Verwertungserlösen soll von WCF für die Förderung weiterer Projekte verwendet werden.

4.1.4. Nichtkommerzielle Nutzungsrechte

Der Förderungsempfänger verpflichtet sich hiermit, dem WCF im einzelnen noch festzulegende nichtkommerzielle Nutzungsrechte an dem geförderten Film in dem abzuschließenden Fördervertrag zu übertragen. Gegenstand und Umfang der Rechteübertragung ergeben sich aus dem Fördervertrag. Der WCF ist nach Maßgabe des Fördervertrages zur Weiterübertragung dieser Rechte an Partnerinstitutionen berechtigt.

4.2. Verleihförderung

Die maximale Förderbetrag pro Projekt beträgt 15.000 Euro.

Der WCF informiert auf der Website www.berlinale.de über die aktuellen Einreichtermine.

4.2.1. Antrags- und förderberechtigt sind

Verleihunternehmen und Weltvertriebe – in Einzelfällen auch Produktionsfirmen – mit Sitz in Deutschland und solche aus anderen EU-Mitgliedsstaaten, jeweils soweit diese in Deutschland eine

Zweigniederlassung oder eine Betriebsstätte unterhalten, die den deutschen Kinostart eines Filmes aus den WCF-förderfähigen Regionen beabsichtigen. Die Förderung wird ausschließlich für die Abdeckung von Herausbringungskosten des Films in Deutschland gewährt.

4.2.2. Auszahlung der Fördermittel

75% bei Unterschrift des Fördervertrags und nach erfolgtem Nachweis der Finanzierung der Verleihmaßnahme

25% bei Prüfung des Verwendungsnachweises, wobei der Verwendungsnachweis WCF spätestens sechs Monate nach dem Kinostart des Films in Deutschland und spätestens 12 Monate nach Unterschrift des Fördervertrages vorgelegt werden muss; andernfalls entfällt der Anspruch auf Förderung. Der World Cinema Fund kann zudem verlangen, dass eine Prüfbestätigung eines Wirtschaftsprüfers vorgelegt wird.

Die Förderzusage erlischt in der Regel, wenn der deutsche Kinostart nicht innerhalb von sechs Monaten nach der Bewilligung der Förderung stattfindet. Etwaig bereits ausgezahlte Fördergelder sind in einem solchen Fall zur Rückzahlung fällig. Abweichungen zugunsten des Förderungsempfängers können im Fördervertrag vereinbart werden.

4.2.3. Rückführung der Förderung

Nach Deckung des vom WCF genehmigten Eigenanteils an den Verleihvorkosten, die für die Herausbringung des Films in Deutschland angefallen sind, wird der WCF an den Kino-Verwertungserlösen des Films in Deutschland beteiligt. Die Beteiligung erfolgt in Höhe des prozentualen Anteils der WCF-Förderung an den Verleihvorkosten des Films. Die Erlösbeteiligung soll vom WCF für die Förderung weiterer Projekte verwendet werden.

4.2.4. Nichtkommerzielle Nutzungsrechte

Der Förderungsempfänger verpflichtet sich hiermit, dem WCF im einzelnen noch festzulegende nichtkommerzielle Nutzungsrechte an dem geförderten Film in dem abzuschließenden Fördervertrag zu übertragen, soweit er über diese Rechte verfügt. Gegenstand und Umfang der Rechteübertragung ergeben sich aus dem Fördervertrag. Der WCF ist nach Maßgabe des Fördervertrages zur Weiterübertragung dieser Rechte an Partnerinstitutionen berechtigt.

5. Verfahren

5.1.

Die Förderung wird nur auf Antrag gewährt. Die beim WCF einzureichenden Unterlagen ergeben sich aus den Antragsformularen. Für die Förderanträge

stellt der WCF unter der Internetadresse www.berlinale.de Antragsformulare bereit.

5.2.

Der WCF legt für alle Fördermaßnahmen Einreichtermine fest.

Über aktuelle Fristen informiert der WCF auf der Website www.berlinale.de.

5.3.

Der WCF beruft eine unabhängige Fachjury ein, die Empfehlungen über die zu fördernden Projekte ausspricht. Die internationale Jury besteht aus dem Projektmanagement des World Cinema Fund sowie aus drei weiteren Mitgliedern. Die Sitzungen der Jury werden von WCF einberufen. Die Jury trifft ihre Entscheidungen in nichtöffentlicher Sitzung. Sie spricht ihre Empfehlungen ausschließlich unter Beurteilung der künstlerischen Qualität der eingereichten Projekte aus. Für die Einhaltung der formalen Fördervoraussetzungen ist ausschließlich der WCF verantwortlich, der die Förderentscheidung trifft.

5.4.

Der WCF behält sich das Recht vor, dem Förderungsempfänger eine geringere als die beantragte Fördersumme zuzusprechen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung. Ansprüche auf Auszahlung der Förderung werden erst durch den Abschluss eines Fördervertrages mit dem WCF begründet. Absagen müssen nicht inhaltlich begründet werden.

5.5.

Im Vor- und Nachspann des geförderten Films sowie in allen Werbematerialien ist in geeigneter Form nach den Vorgaben des WCF auf die Förderung durch den WCF als einem Initiativprojekt der Kulturstiftung des Bundes hinzuweisen. Einzelheiten ergeben sich aus dem Fördervertrag.

5.6

Die Verwendung der von WCF gewährten Fördermittel wird nach dem Haushaltsrecht der Bundesrepublik Deutschland überprüft. Der WCF zahlt Förderbeträge daher nur nach Unterzeichnung eines von ihm vorgegebenen Fördervertrages aus. Der Fördervertrag enthält Bestimmungen über die Mittelverwendung, die Durchführung des Projekts und den Nachweis einer zweckentsprechenden Verwendung der Fördermittel (ggf. durch ein durch den Antragsteller beizubringendes Prüfzertifikat eines anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft). Verstößt der Förderungsempfänger gegen die Regelungen des Fördervertrages, kann der WCF die gewährten Mittel ganz oder teilweise zurückfordern.

6. Kumulierung mit anderen Förderungen

Fördermittel des WCF können mit Fördermitteln anderer Förderinstitutionen kumuliert werden. Soweit nach deutschem oder europäischen Recht Höchstgrenzen für die Kumulierung von staatlichen Fördermitteln festgelegt sind, sind diese auch für die WCF-Förderung zu beachten.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung zum 17.06.2008 in Kraft. Der WCF beabsichtigt, die Förderrichtlinien entsprechend den Erfahrungen bei der Fördertätigkeit ggf. anzupassen. Solche Anpassungen schließen eine mögliche Änderungen der Förderterritorien ein.